

Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

ACHTUNG: Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

“Identificativo” (14 Ziffern):

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Amt für Wohnbauprogrammierung
Kanonikus-M.-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:

Email: wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it

PEC: wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

Antrag um Verzicht auf die Wohnbauförderung nach Erhalt der Wohnbauförderung

A. 1. Antragsteller/in (Eigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname Zuname.....
Geburtsort Geburtsdatum
wohnhaft in PLZ Gemeinde
Fraktion Straße Nr.
Steuernummer _____ Tel.

2. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname Zuname.....
Geburtsort Geburtsdatum
wohnhaft in PLZ..... Gemeinde
Fraktion..... Straße..... Nr.
Steuernummer _____ Tel.

Kommunikation mit dem Landesamt:

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):(leserlich)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte E-Mail-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

E-Mail-Adresse:(leserlich)

B. Vorhaben (WICHTIG: betreffende Vorhaben ankreuzen!)

Verzicht auf die Wohnbauförderung im Sinne des Art. 64 des L.G. Nr. 13 vom 17.12.1998 (bei vorzeitiger Löschung der Sozialbindung und korrekter Besetzung).

Verzicht auf die Wohnbauförderung im Sinne des Art. 45 Abs. 9 des L.G. Nr. 13 vom 17.12.1998, mit Wirkung vom Tag der Gewährung derselben (um für die Zulassung zu einer neuen Wohnbauförderung den Ausschlussgrund aufzuheben, dass man nicht Mitglied einer Familie ist, welche bereits zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden ist).

Bedingt die Rückerstattung aller gewährten Beiträge samt gesetzlicher Zinsen ab Auszahlung der Beiträge.

Verzicht auf die Wohnbauförderung im Sinne des Art. 65 Absatz 6 des L.G. Nr. 13 vom 17.12.1998, mit Wirkung ab dem Tag der Zuwiderhandlung (wenn vorab ein Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlung eingeleitet wurde).

Bedingt, dass die im Falle des Widerrufs des Beitrages anfallende Erhöhung, im Ausmaß von nur 15 %, anstelle von 35 % angewandt wird.

Verzicht auf die Wohnbauförderung im Sinne des Art. 3 Abs. 5 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 3 vom 26.01.2026, zum Tag der Ermächtigung zur Veräußerung der Wohnung (wenn die Übertragung der Wohnbauförderung und Sozialbindung auf eine andere Wohnung nicht abgeschlossen wird).

Bedingt die Rückerstattung der geschuldeten Beträge laut Art. 64 des L.G. Nr. 13/98, zum Tag der Ermächtigung zur Veräußerung der geförderten Wohnung;

Es wird ersucht, das entsprechende pagoPA (Zahlungsmitteilung) auf den Namen von(bitte nur einen Antragsteller anführen) auszustellen.

Nach erfolgter Einzahlung wird das Amt weiters ersucht:

Die Ausstellung der Unbedenklichkeitserklärung zur grundbücherlichen Löschung der Sozialbindung (NUR für folgende Sozialbindungen: Art. 62 des L.G. Nr. 13/98, Art. 3 des L.G. Nr. 4/62, Art. 3 des L.G. Nr. 47/88, Art. 3 des L.G. Nr. 45/83).

Die Ausstellung der Bestätigung, dass die Wohnung nicht mehr Gegenstand einer Wohnbauförderung ist (NUR im Falle von gefördertem Baugrund und somit, wenn grundbücherlich die Sozialbindung laut Art. 86 in Verbindung mit Art. 62 des L.G. Nr. 13/98 oder laut Art. 28 des L.G. Nr. 15/72 aufscheint).

Das Verfahren der grundbücherlichen Löschung der zu Gunsten der Autonomen Provinz Bozen eingetragenen Hypothek einzuleiten (NUR wenn grundbücherlich eine Hypothek zu Gunsten der Autonomen Provinz Bozen eingetragen ist, welche noch nicht verjährt ist).

Abkürzungen:

Art. - Artikel; Abs. – Absatz; L.G. - Landesgesetz;

C. Andere Angaben und Erklärungen

Die geförderte Wohnung befindet sich in der Gemeinde PLZ
....., Fraktion/Straße, Nr. und ist
grundbücherlich identifiziert mit dem mat. Ant. der Bp. in E.Zl. K.G.
.....

Abkürzungen:

mat. Ant. – materieller Anteil; Bp. – Bauparzelle; E.Zl. – Einlagezahl; K.G. – Katastralgemeinde;

D. Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

E. Anlage/n

- Kopie der Identitätskarte/n

F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken.

Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerorderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift/en

.....

Wichtig: Im Falle des Verkaufs der geförderten Wohnung wird darauf hingewiesen, den Termin beim Notar erst nach Ausstellung der Unbedenklichkeitserklärung zur Löschung der Sozialbindung bzw. nach Ausstellung der Ermächtigung zur Löschung der Hypothek und Sozialbindung zu vereinbaren.